Konferenz-Nachlese

Unabhängigkeit, Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

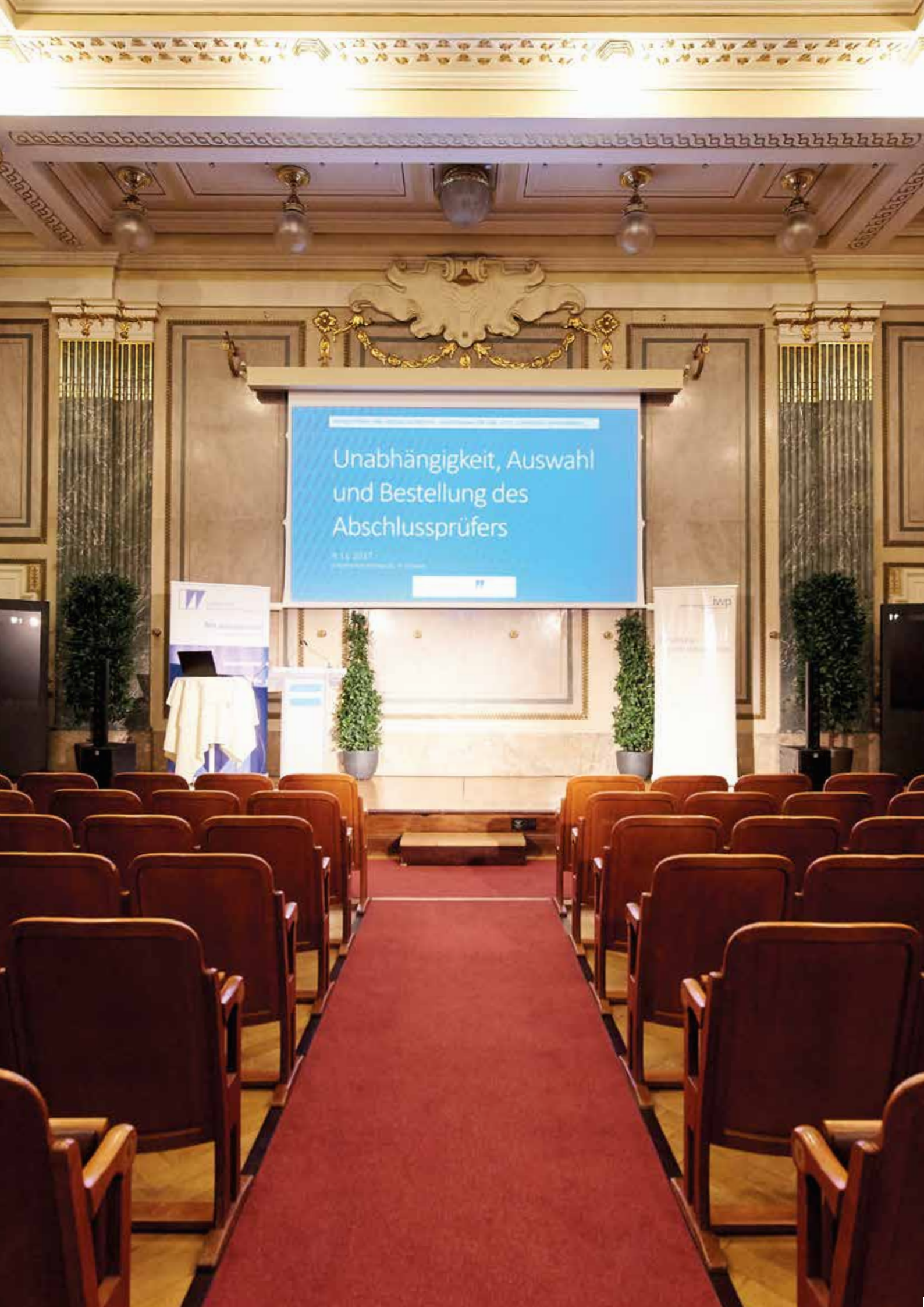
Unabhängigkeit, Auswahl
und Bestellung des
Abschlussprüfers

Konferenz-Nachlese

UNABHÄNGIGKEIT, AUSWAHL UND BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER – GEMEINSAM FÜR EINE GUTE CORPORATE GOVERNANCE auf Einladung der „Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer" der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer & Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer am 8. November 2017, im Kl. Festsaal der Industriellenvereinigung in Wien.

BEGRÜSSUNG

Mag. Herbert Houf, Vizepräsident KWT

IMPULS-STATEMENT „AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER – NEUE REGELN FÜR EINE BESSERE ZUSAMMENARBEIT"

Mag. Helmut Kerschbaumer, Präsident iwp

KEYNOTE „AUSWAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS"

Mag. DDr. Regina Prehofer, Aufsichtsrätin AT&S, Spar und Wienerberger;
anschl. moderierte Diskussion mit Mag. Corinna Milborn & Publikumsfragen

KEYNOTE „UNABHÄNGIGKEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS"

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler, Wirtschaftsuniversität Wien u. Aufsichtsrat;
anschl. moderierte Diskussion mit Mag. Corinna Milborn & Publikumsfragen

KEYNOTE „AUFSICHT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH APAB"

Mag. Peter Hofbauer, Sprecher des Vorstands der APAB;
anschl. moderierte Diskussion mit Mag. Corinna Milborn & Publikumsfragen

SCHLUSSWORTE

Mag. Herbert Houf, Vizepräsident KWT

Unabhängigkeit, Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers

Corinna Milborn

Mein Name ist Corinna Milborn, ich bin Info-Chefin bei der ProSieben.Sat1.PULS4-Gruppe. Ich darf Sie herzlich im Namen der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ und des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“ zu dieser Veranstaltung begrüßen – die erste von vier über die Zusammenarbeit von Aufsichtsräten und Wirtschaftsprüfern. Heute widmen wir uns der Unabhängigkeit, Auswahl und Bestellung von Wirtschaftsprüfern. Den Auftakt macht nun der Vizepräsident der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“, Herbert Houf.

Herbert Houf

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlich willkommen im Namen der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“, die sich ja demnächst in „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ umbenennen wird. Dieser Schritt wurde mit dem WTBG 2017 gesetzlich verankert, ab nächstem Jahr ist es dann so weit. In diesem Zusammenhang auch herzlichen Dank an alle, die an der Erarbeitung des WTBG 2017 mitgearbeitet haben. Danke auch an das „Institut der Wirtschaftsprüfer“, heute vertreten durch Präsident Mag. Kerschbaumer, für die Zusammenarbeit. Besten Dank auch an die Industriellenvereinigung, mit der wir für diese Veranstaltung kooperieren. Ein besonderer Dank gilt den Hauptakteuren des heutigen Nachmittags, Frau Dr. Prehofer, Herrn Mag. Hofbauer und Herrn Prof. Hirschler, die sich uns als Keynote Speaker und Diskutanten zur Verfügung stellen.

Die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer in der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ sucht seit fast zehn Jahren den Dialog mit den Interessensgruppen, die für unsere tägliche Arbeit von zentraler Bedeutung sind. Die Gruppe der Vorstände und Aufsichtsräte steht dabei ganz oben auf der Liste. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die dieser Zusammenarbeit zugrunde liegen, haben sich in den 10 Jahren wiederholt geändert, zuletzt durch das Abschlussprüfungsaufsichtsgesetz und das Abschlussprüfungsrechtsänderungsgesetz 2016. Mit diesen beiden Gesetzen wurden die in der Abschlussprüferrichtlinie und der PIE-Verord-

nung, also der Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, festgelegten Regelungen nach europarechtlichen Vorgaben neu definiert. Auch wenn wir davor in Österreich bereits sehr hohe Unabhängigkeitsstandards für Abschlussprüfer hatten – Prüfungsausschüsse und personenbezogene Rotation kennen wir seit Jahren – wurden wir mit den neuen Gesetzen auch mit Neuerungen konfrontiert, die sich auf die Auswahl des Abschlussprüfers auswirken. Dabei geht es nicht nur um materielle Gesichtspunkte der Unabhängigkeit, sondern auch um prozessuale Vorgaben bei der Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers. Und genau das wollen wir heute im Rahmen dieser Veranstaltung diskutieren. Dabei möchte ich meiner leisen Hoffnung Ausdruck verleihen, dass wir im Zuge dieser Diskussion zu der Einschätzung kommen, dass noch andere Kriterien für die Prüferauswahl entscheidend sind als nur das Honorar, dass also die persönliche Verantwortung des Aufsichtsrates und die dafür maßgeblichen Bestimmungsfaktoren am Ende des Tages mehr wiegen als die Procedures und Policies der Procurement-Abteilungen in Unternehmen. Das heißt nicht, dass wir den Wettbewerb scheuen! Wir haben jedoch Vorbehalte gegen Ausschreibungsverfahren und Bedingungen, die unseren berufs- und standesrechtlichen Verpflichtungen und Standards zuwiderlaufen. Die Auswahl des Abschlussprüfers ist ja nur eine Facette der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Wir alle im Berufsstand sind der Überzeugung, dass eine angemessene und gut funktionierende Kontrolle gemäß den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung unabdingbar ist. Wie wirksam diese in der Praxis tatsächlich ist, hängt nicht nur von der individuellen Performance der einzelnen Organe ab, sondern vor allem davon, wie gut die Elemente der Kontrolle zusammenarbeiten, oder anders formuliert: wie gut die Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer ist.

In unserer nächsten Veranstaltung am 22. Jänner 2018, auf die ich schon an dieser Stelle verweisen darf, werden wir uns mit der Zusammenarbeit im Prüfungsausschuss befassen. Inwieweit funktioniert diese jetzt

schon friktionsfrei und effizient, was ist allenfalls zu verbessern und welche Befindlichkeiten auf beiden Seiten bergen die Gefahr, das Verhältnis zu trüben? Zwei weitere Veranstaltungen, die ich ebenso erwähnen möchte, mit den Schwerpunkten Familienunternehmen und öffentlich-rechtliche Unternehmungen, sind für das Frühjahr beziehungsweise den Frühsommer 2018 geplant.

Eine Neuerung, die uns die Legistik des Vorjahres gebracht hat, besteht darin, dass bei der Auswahl des Abschlussprüfers ein Akteur die Bühne betreten hat, der neben der FMA, die diese Aufgabe schon bisher für die unter ihre Aufsicht fallenden Unternehmen ausübt, behördlich über die Non-Financial-PIEs, also die Unternehmen öffentlichen Interesses, die keine Banken bzw. Versicherungen sind, und damit über die Zusammenarbeit von Abschlussprüfern und Aufsichtsräten wacht: die Abschlussprüferaufsichtsbehörde. Sie hat zum heutigen Thema, der Prüferauswahl und den dazu vorgegebenen Verfahren, ein gehöriges Wörtchen mitzureden. Wir führen neuerdings also eine Dreiecksbeziehung. Und die kann ja für die Beteiligten durchaus nervenaufreibend verlaufen. *(Gelächter im Publikum)* Ob das auch im vorliegenden Fall so ist, werden wir in ca. zwei Stunden besser beurteilen können. In diesem Sinne freue ich mich auf die bevorstehende Diskussion und hoffe auf einen informativen und kurzweiligen Abend. *(Applaus)*

Corinna Milborn

Herzlichen Dank. Wir starten nun mit einem Impuls-Statement zur Frage, welche neuen Regeln für die Zusammenarbeit es gab und was an Neuem dazugekommen ist. Bitte Hr. Präsident Kerschbaumer.

Helmut Kerschbaumer

Vizepräsident Houf hat den Weg gewiesen:
Abschlussprüfer, Abschlussprüfungsverordnung, Abschlussprüfungsrichtlinie, EU-Grundlagen für die Gesetze in Österreich – APRÄG, APAG – Änderungen, die für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen, was bedeutet, dass sie für das bald endende Jahr 2017 erstmals relevant werden. Die

sogenannte EU-Audit-Reform bringt große Veränderungen für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen, die wohl größten seit Jahrzehnten. Sie bringt neue Rechte und Pflichten, und das nicht nur für uns als Abschlussprüfer, sondern auch für Unternehmen, vor allem für Aufsichtsorgane, konkret vor allem für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. den Prüfungsausschuss als Organ. Die neuen Regelungen haben das Potenzial, den Markt für Abschlussprüfungen gründlich zu verändern, sie sind Game Changer, die alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen.

Wenn man die Veränderungen näher betrachtet, Prof. Hirschler wird dann im Detail darauf eingehen, so sind es drei Themenblöcke, die auf uns zukommen. Erstens die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dahinter verbirgt sich in erster Linie die „externe Rotation", also der verpflichtende Wechsel der Abschlussprüfungsgesellschaft nach einer Mandatsdauer von zehn Jahren, mit gewissen Übergangsfristen. Weiters die Einschränkung zusätzlicher über die Abschlussprüfung hinausgehender Leistungen, die nun mit der Verpflichtung verbunden sind, dass diese Leistungen im Vorhinein durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen sind.

Das ist neu, und wir sind dabei – und ich beobachte viele Prüfungsausschüsse – einen sinnvollen Weg zu finden, der keine Genehmigung für jeden einzelnen Punkt erfordert, sondern eine Genehmigung für bestimmte Bereiche in Form einer Pauschalgenehmigung.

Der zweite Themenblock betrifft Umfang und Inhalt der Berichterstattung des Abschlussprüfers. Sie haben sicherlich bemerkt, dass der Bestätigungsvermerk bereits für das Jahr 2016 wegen der Änderungen in den ISAs bei kapitalmarktorientierten Unternehmen – und nicht wegen der EU-Audit Reform – bereits wesentlich länger ausgefallen ist. Dies wird nun 2017 wegen der EU-Audit Reform für alle Public Interest Entities, also zum Beispiel für alle Banken und Versicherungen, obligatorisch. Bestätigungsvermerke sind nun ganz anders aufgebaut als in der Vergangenheit, bei den

Public Interest Entities gibt es nun auch die Key Audit Matters, also die Beschreibung jener Themen, die für den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung die bedeutsamsten und wichtigsten sind. Und ganz neu ist heuer das, was wir den Artikel-11-Bericht nennen, die zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss, die in Artikel 11 der Abschlussprüferverordnung geregelt ist und die – einem Katalog vieler einzelner Punkte folgend – Zusatzinformationen über Prüfungsansatz, Wesentlichkeiten, Prüfungsergebnisse und so weiter an den Prüfungsausschuss zu beinhalten hat. Dieser Artikel-11-Bericht ist – im Gegensatz zum Bestätigungsvermerk – nicht öffentlich, sondern nur für den Prüfungsausschuss gedacht. Der Bestätigungsvermerk wird selbstverständlich veröffentlicht.

Das dritte Thema, Kollege Houf hat es angemerkt, ist die Beaufsichtigung und Kontrolle der Abschlussprüfer – weniger sichtbar für die Öffentlichkeit, aber umso bedeutsamer für die Prüfer. Was vor etwa 15 Jahren in den USA begonnen hat – dort heißt die Aufsichtsbehörde Public Company Audit Oversight Board –, und dann über die EU-Regelungen zu uns gekommen ist, ist jetzt auch in Österreich angekommen: die Aufsicht über die Qualität der Prüfungsarbeit durch eine Behörde. Dies betrifft zwar in erster Linie die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Doch durch die Überwachung des gesamten Qualitätssicherungssystems betrifft es alle Abschlussprüfer.

Wie gesagt, beziehen sich die neuen Regelungen meist auf große Gesellschaften, doch auch kleinere Unternehmen und vor allem die Aufsichtsorgane sind mit den neuen Berichten, neuen Aufgaben und neuen Pflichten konfrontiert. Betrachten wir die neuen Regelungen, so dienen diese sicherlich der Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen. Die Achse Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer wird nun zum Dreh- und Angelpunkt einer umfangreicheren und individuelleren Berichterstattung, Key Audit Matters im neuen Bestätigungsvermerk und Maßnahmen der Qualitätskontrolle bringen weitere Verbesserungen. Doch wird der Nutzen der neuen Regeln die Nachteile und Kosten rechtfertigen?

Es wird Sie nicht überraschen, von mir zu hören, dass wir keine großen Verfechter der externen Rotation sind. Der verpflichtende Wechsel des Prüfers führt zu Wissensverlust, und es ist fraglich, ob dies durch den Vorteil eines frischen Blicks ausgeglichen wird. Die Teilnahme an Ausschreibungen und die Einarbeitung in neue Prüfungskunden erfordert einen signifikant höheren Zeitaufwand, den die Prüfer in Form höherer Prüfungskosten an die Kunden weitergeben müssen; nicht zu vergessen die Belastungen, die ein Prüferwechsel auch für die geprüften Unternehmen bedeutet. Zweifellos ist die Inspektion durch die APAG ein Ansporn, die Qualitätssicherung voranzutreiben. Doch diese ist mit rechtlichem, zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden, selbst dann, wenn die APAG – und die ersten Erfahrungen zeigen dies – eine effiziente und pragmatische Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen praktiziert.

Sämtliche Pro- und Contra-Argumente wurden im Vorfeld der Beschlussfassung der neuen Regeln von unterschiedlichen Beteiligten, allen voran der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ und des „iwp“, ausführlich diskutiert. Nun sind die Würfel gefallen, und wir müssen mit dem Ergebnis leben. Daher gilt es, die Vorgaben praxisnah und effizient umzusetzen. Im Zentrum steht dabei die gute und wirksame Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss. Wenn sie gut aufgesetzt wird, ist dies der beste Garant für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Für unseren Berufsstand stehen Prüfungsethik und Prüfungsqualität an oberster Stelle. Die Basis unserer Arbeit ist das Vertrauen unserer Auftraggeber in die von uns geprüften Finanzinformationen, was letztlich auch Vertrauen in uns und in unsere Arbeitsethik voraussetzt. Die heutige Veranstaltung soll einer weiteren Vertiefung der Beziehung zwischen Abschlussprüfern, Prüfungsausschüssen, Aufsichtsräten und geprüften Unternehmen dienen. Ich wünsche einen informativen Abend. *(Applaus)*

Corinna Milborn

Vielen Dank. Unsere erste Keynote Speakerin hat eine lange Karriere im Bankwesen hinter sich, die in der Kontrollbank begann, sie dann in die Creditanstalt führ-

te, dann in den Vorstand der Bank Austria, schließlich zum CEO des Leasinggeschäfts in der UniCredit machte, und dann im Vorstand der BAWAG ihr Ende fand, weil sie danach als Vizerektorin in die Wirtschaftsuniversität einzog. Heute ist sie Aufsichtsrätin in mehreren großen Unternehmen – AT&S, Spar, Wienerberger usw. – und somit bestens geeignet, uns zu erklären wie Wirtschaftsprüfer ausgewählt werden. Regina Prehofer, herzlich willkommen! *(Applaus)*

Regina Prehofer

Schönen guten Abend, danke für die Einladung. Ich werde Ihnen heute die praktische Sicht auf die Prüferauswahl näher bringen, während Prof. Hirschler später etwas theoretischer wird. Meine Erfahrung als Aufsichtsrätin reicht bis in meine Bankenzeit zurück, als ich als Vorstand in etlichen Aufsichtsräten von Tochterunternehmen, den Osteuropa-Töchtern bzw. den Leasing-Töchtern großer Bankhäuser, arbeitete. Wie Sie aus eigener Erfahrung wissen, haben Konzern-Töchter wenig mitzureden, wenn Wirtschaftsprüfer bestellt werden: Es sind ja immer Gesamtausschreibungen für den ganzen Konzern. Heute bin ich in Aufsichtsräten von Mutterunternehmen – ich bin Aufsichtsratsvorsitzende von Wienerberger, Aufsichtsratsmitglied in der AT&S und bei Spar und bei beiden auch Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ich bin auch in gemeinnützigen GmbHs Aufsichtsratsvorsitzende, sozusagen in kleineren Unternehmen. Und auch in meiner Zeit auf der Wirtschaftsuniversität, wo ich für Finanzen und Infrastruktur zuständig war, haben wir eine Ausschreibung für den Wirtschaftsprüfer durchgeführt, die ich betreut habe und die wir dem Universitätsrat vorgetragen haben. Bei den Unternehmen, bei denen ich im Aufsichtsrat bin, also bei Wienerberger, AT&S und Spar, gab bzw. gibt es sehr lange und gute Beziehungen zu den betreuenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Bei Wienerberger ging diese sogar bis in die Zeit zurück, als Wienerberger noch zum Creditanstalt-Konzern gehörte. 2016/2017 entschlossen wir uns jedoch bei Wienerberger und bei Spar, neu auszuschreiben – auch schon in Blick-

richtung der bevorstehenden Neuregelungen. Auch bei AT&S wissen wir, dass wir neu ausschreiben müssen, um die gesetzlichen Regelungen zu erfüllen. Aber noch arbeiten wir mit dem langjährigen Wirtschaftsprüfer zusammen. Die Ausgangspositionen für Wirtschaftsprüferbestellungen waren in den von mir erwähnten Fällen unterschiedlich: auf der einen Seite börsennotierte Unternehmen, auf der anderen Seite ein großes familiengeführtes Unternehmen wie Spar oder eben eine Universität. Die Herangehensweise und Professionalität, die es an den Tag zu legen galt, unterschieden sich jedoch kaum.

Sie werden verstehen, dass ich bei Spar nur wenig sagen kann, aber generelle Ansatzpunkte sind möglich. Bei Wienerberger kann ich ein bisschen genauer werden, da wir in der Hauptversammlung einiges präsentiert und auch Fragen beantwortet haben.

Zuerst zu Spar: Bei Spar war Ernst & Young der langjährige Partner. Wir haben dann eingeschränkt ausgeschrieben und vier Wirtschaftsprüfungskanzleien zur Teilnahme eingeladen. Die Ausschreibung sah folgendes Procedere vor: Anbotlegung, dann Vorauswahl der zwei besten Kandidaten, die auch zu einer Präsentation eingeladen wurden, und danach das Entscheidungsverfahren. Die Wahl fiel wieder auf den langjährigen Wirtschaftsprüfer EY – sie waren in diesem Tender einfach die Besten.

Auf die Frage nach der Entscheidungsrelevanz des Honorars muss ich ganz klar sagen, dass es eine Rolle spielt, dass aber auch andere Themen entscheidend sind: Wer sind die künftigen Teammitglieder und wer führt das Prüfungsteam? Was sind die Prüfungsschwerpunkte, wer die vorgesehenen Spezialisten, wie wird das Qualitätssicherungsthema gehandhabt, wie die IT-Prozesse und das Risikomanagement?

Bei Wienerberger war es so, dass wir uns als Aufsichtsrat, im Einverständnis mit dem Vorstand, im ersten Quartal 2016 entschieden haben, eine Ausschrei-

bung zu machen, um für das Jahr 2017 mit einem neuen Wirtschaftsprüfer gewappnet zu sein. Von der Entscheidungszeit her war es so geplant, dass alte und neue Wirtschaftsprüfer den Abschluss 2016 – ich will nicht sagen, gemeinsam prüfen, das geht natürlich nicht – aber gemeinsam eine gute Übergabe bewerkstelligen konnten. Wienerberger hat zuvor lange und gut mit der KPMG zusammengearbeitet. Das Unternehmen wurde jedoch zur Teilnahme an der neuen Ausschreibung nicht mehr eingeladen, denn das hätte bedeutet, dass 2021 die externe Rotation durchgeführt hätte werden müssen. Deshalb wurde das von vornherein ausgeschlossen. Unsere Einladung zur Teilnahme erging an: Deloitte, EY und Price Waterhouse. Wir haben dann auf Basis der 2015er Zahlen einen Datenraum eingerichtet, mit allen Abschlüssen, Details und notwendigen Informationen für die IT, sodass sich die anbietenden Unternehmen entsprechend vorbereiten konnten. Es hat ausführliche Gespräche bzw. Angebote zu Gesprächen mit dem Team um den CFO, mit der internen Revision und anderen relevanten Einheiten gegeben. Es gab Interviews mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Gesamtaufsichtsrats sowie das Angebot, sich einzubringen, wer auch immer dies tun wollte.

Der Ausschreibung für den Drei-Jahres-Vertrag wurden klare Kriterien zugrunde gelegt, natürlich der Zusammenhang zwischen dem teilnehmenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Non-Audit-Related-Themen; ebenso das Thema Kosten, aber auch Compliance-Themen, gerade im Bereich IT-Security. Ein wesentlicher Punkt für ein börsennotiertes Unternehmen wie Wienerberger war natürlich die Voraussetzung, Erfahrung mit börsennotierten österreichischen Unternehmen, mit der österreichischen Prüfstelle und der FMA mitzubringen. Dann war uns wichtig, dass das Prüfungsunternehmen hinsichtlich der eigenen geographischen Diversität gut aufgestellt und in den Ländern vertreten ist, wo wir Geschäfte machen. Standing und Reputation des Partners waren essenziell. Und das Thema, wer die unmittelbaren Konkurrenten von Wienerberger prüft. Gibt es Kollisionen? In den Diskussionen mit dem Team des CFO und mit dem Audit-Committee wurden die Details der Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat ausführlich erörtert und die Frage beleuchtet, wie sich der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der neuen European Audit Directive einbringen wird. Im Prozess federführend waren der CFO und sein Team sowie der Prüfungsausschuss. Auch bei Wienerberger wurde bewusst arbeitsteilig gearbeitet. Die Federführung hatte hier der Prüfungsausschuss, auch bei Spar war das so. Aufsichtsräte, die nicht im Prüfungsausschuss waren, wurden jedoch eingeladen, sich gerade in dieser Situation intensiv einzubringen.

Abschließend glaube ich, dass für eine gelingende Kontrolle Kommunikation und Vertrauen die entscheidendsten Kriterien sind. Gerade die Kommunikation ist heute viel wichtiger und intensiver als noch vor zehn Jahren. Und das ist auch gut so! Danke. *(Applaus)*

Corinna Milborn

Herzlichen Dank für ihre detaillierte Darstellung. Können Sie in wenigen Worten zusammenfassen, was für Sie einen guten Abschlussprüfer ausmacht?

Regina Prehofer

Bei einem großen Unternehmen sind es geographische und internationale Abdeckung, Vertrauen und die berühmte „Chemie“, denn fachlich ausgezeichnet sind ja viele. Das gute Handwerkszeug ist quasi die Pflicht, Internationalität und ein ausgeprägtes Verständnis für die Besonderheiten des zu prüfenden Unternehmens gewissermaßen die Kür.

Corinna Milborn

Wenn Sie auf die Vorzüge einer langjährigen Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen verweisen und das „iwp“ auf die Gefahr des Wissensschwundes durch die externe Rotation, dann könnte man ja vermuten, dass dabei nicht nur Wissen, sondern auch Vertrauen abhanden kommt?

Regina Prehofer

Zehn Jahre sind eine lange Zeit, der Wechsel ist dann schon okay. Ich wäre mit zwölf Jahren auch glücklich, aber der neue, externe Blick tut schon gut. Die heutige

Zeit ist so schnelllebig. Man muss sich in so vielen Themen so viel schneller umstellen als noch vor wenigen Jahren. Da erscheinen mir zehn Jahre angemessen.

Corinna Milborn

Sie haben betont, dass der Preis für die Prüfungsleistung wichtig ist. Wenn man sich die Honorarumsätze von 2015 und 2016 bei den PIEs ansieht, so sind diese um zehn Prozent gesunken, obwohl die Anforderungen gestiegen sind. Das verweist auf einen ziemlichen Kostendruck. Wann würden Sie zu einem Prüfungsunternehmen sagen, dieser Preis ist mir zu niedrig, da kann keine 100%ige Leistung dahinterstecken?

Regina Prehofer

Vielleicht hängt der Honorarabfall damit zusammen, dass viele österreichische Unternehmen langfristige Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüferbeziehungen hatten, und der Konkurrenzdruck erst spürbar wurde, als vermehrt neu ausgeschrieben wurde. Bei den Tenders, die wir gemacht haben, waren die Preisunterschiede allerdings nicht so hoch. Bei Kosten von über einer Million Euro oder zwei für die Prüfung hat ein Unterschied in den Honorarforderungen von 10.000 Euro keine entscheidende Wirkung. Da entscheiden andere Kriterien.

Corinna Milborn

Liegen die Honorare immer so nah beieinander?

Regina Prehofer

Manchmal ja.

Corinna Milborn

Gibt es Fragen aus dem Publikum?

Helmut Maukner

Ich bin Wirtschaftsprüfer bei EY. Frau Prehofer, Sie haben zwei Themen angesprochen, zu denen ich gerne Ihre Meinung einholen wollte, weil sie auch im Gesetzwerdungsprozess diskutiert worden sind bzw. ein Punkt davon auch in der EU-Verordnung vorgesehen ist, in Österreich so aber nicht umgesetzt wird. Sie haben erwähnt, dass Ausschreibungen üblicherweise über eine mehrjährige Periode, meist drei Jahre, gemacht werden. Tatsächlich begeben wir uns damit in einen gewissen rechtsfreien Raum, da der Aufsichtsrat dem Prüfer nicht zusagen kann, dass er drei Jahre prüft, weil es ja die jährliche Neubestellung gibt. Wie sehen Sie die Möglichkeit einer mehrjährigen Bestellung? Und die zweite Frage: Sie haben angemerkt, dass der neue Prüfer bei Wienerberger idealerweise in den Prozess hineinwachsen hätte sollen, was ja bedeutet hätte, die Entscheidung über die Prüferauswahl vor Beginn des Geschäftsjahres zu treffen. Auch das war lange Zeit im Regierungsentwurf vorgesehen, wurde aber last minute gestrichen, was zur Folge hat, dass das Gesetz Inkonsistenzen aufweist … leider üblich in der österreichischen Gesetzgebungspraxis. Wie ist Ihr Standpunkt dazu: Bestellung des Abschlussprüfers vor Beginn des Geschäftsjahres? Im Bankenbereich ist dies ja so …

Regina Prehofer

Ich persönlich würde eine mehrjährige Bestellung eines Wirtschaftsprüfers befürworten – für beide Seiten – etwa für drei Jahre, aber es könnte auch eine längere Periode sein. Ebenso positiv fände ich, wenn man im Vorhinein einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellen könnte. Ich habe ja betont, dass es bei Wienerberger nicht so war, dass die das gemeinsam gemacht hätten. Wir haben die Ausschreibung nur so getaktet, dass ein guter Übergang gelingen konnte. Wenn gesetzlich ein echter Informationsaustausch möglich wäre, wäre das für Unternehmen und Prüfer definitiv von Vorteil. Bei der internen Rotation in einer Kanzlei funktioniert es ja auch.

Corinna Milborn

Aber widerspricht das nicht gerade dem Geist der externen Rotation?

Regina Prehofer

Nein, das glaube ich nicht, es kommt ja ein neuer Prüfer. Für das Unternehmen ist essenziell, dass der Übergang gut funktioniert. Ein neuer Prüfer wird immer eine eigene Herangehensweise haben. Das ist auch gut so. Aber der Austausch wäre begrüßenswert!

Corinna Milborn

Weitere Fragen oder Kommentare?

Gerhard Marterbauer

Ich war am Ausschreibungsverfahren bei Wienerberger auf Seiten von Deloitte beteiligt. Was an dem Wettbewerb positiv hervorzuheben ist, war die Klarheit, mit der die Aufgabenbeschreibung und die Vorgaben, die Punktebewertungen, die Schwerpunktsetzungen formuliert waren. Das ist nicht bei allen Ausschreibungen so. Da hat sich ein Unternehmen wirklich den Kopf zerbrochen, wie man ausschreibt und wie der Prozess optimal zu gestalten ist; auch die klare Entscheidung, den bestehenden Wirtschaftsprüfer nicht einzuladen, war außergewöhnlich und wurde klar kommuniziert.

Corinna Milborn

Frau Prehofer, ein Kommentar zum Lob?

Regina Prehofer

Danke! *(Lachen im Publikum)*

Corinna Milborn

Ich habe noch eine Frage. Wie sieht es denn mit der Qualität der Aufsichtsräte in Österreich aus? Die Aufgaben werden immer komplexer – hält das Wissen der Aufsichtsräte da Schritt? Und die neuen Zusammensetzungsregeln, zum Beispiel die Frauenquote. Wie bewerten Sie diese?

Regina Prehofer

Eigentlich müsste ich jetzt den Publikumsjoker nehmen *(Lachen im Publikum),* dann würden Sie eine gute Einschätzung der Qualität österreichischer Aufsichtsräte bekommen ... Ich persönlich habe den Eindruck, dass sich die Qualität der Aufsichtsräte in den letzten Jahren laufend verbessert hat. Das liegt an Neubestellungen von gut ausgebildeten Personen, an mehr Diversität, nicht nur im Sinne des Geschlechts, sondern auch im Sinne des unterschiedlichen Know-hows und der unterschiedlichen Ausbildung von Aufsichtsräten.

Corinna Milborn

Danke, Frau Prehofer! Unser zweiter Keynote Speaker an diesem Nachmittag ist Professor für Rechnungswesen am Institut für Revision, Treuhand- und Rechnungswesen an der WU. Seine Forschungsschwerpunkte sind Bilanzsteuerrecht, Jahresabschlussanalysen, Konzernsteuerrecht. Er ist Mitglied in mehreren Vereinigungen, die mit unserem Thema heute zu tun haben, im AFRAC, also im Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, und stellvertretender Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Er wird uns heute aus der Perspektive des Wissenschaftlers erläutern, wie es um die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer steht. Herr Professor Klaus Hirschler, bitte sehr!

Klaus Hirschler

Ich fürchte, ich mache das jetzt etwas spröder als Frau Prehofer, weshalb ich auch eine kleine Power Point Präsentation mitgebracht habe. Wenn man als Professor der WU zum Thema Unabhängigkeit referieren soll, schaut man zuerst in die Gesetzeslandschaft. Das Thema ist ja nichts Neues. Wir sprechen daher nicht darüber, ob Unabhängigkeit gewollt wird oder nicht, sondern darüber, wie sie in der gelebten Wirtschaftsprüfungspraxis und im gelebten Wirtschaftsprüfungsrecht aussieht.

Die Europäische Union hat in Folge der Finanzkrise 2008 zu überlegen begonnen, was der Wirtschaftsprüfungsprozess dazu beitragen kann, Derartiges zu verhindern. Er hat eine Abschlussprüfungsrichtlinie und eine Abschlussprüfungsverordnung erlassen, die in Österreich entsprechend zeitversetzt – man hat ja zwei Jahre Zeit, um EU-Richtlinien in nationale Gesetze zu gießen – in Kraft getreten sind, wobei wir diese zwei Jahre mehr als ausgenutzt haben.

Was findet sich nun im Gesetz zum Thema der Unabhängigkeit? Letztlich sind es drei Konstellationen:
erstens generelle und seit vielen Jahrzehnten vertraute Regelungen über die Unabhängigkeit, die für jede Abschlussprüfung gelten; zweitens spezifische Ergänzungen für die schon angesprochenen 5-fach großen Gesellschaften, also Unternehmen, die hinsichtlich Bilanzsumme oder Umsatzerlöse die 5-fache Größe dessen haben, was groß ist. Und drittens, Frau Prehofer hat es angesprochen, die für börsennotierte

Gesellschaften wie Wienerberger erheblichen zusätzlichen Fragestellungen, die das Thema Unabhängigkeit beziehungsweise damit zusammenhängende Fragen gebracht haben, nämlich wann und unter welchen Voraussetzungen der Fall eintritt, dass die Unabhängigkeit durch Nichtprüfungsleistungen oder andere Aspekte bedroht wird. Verkürzt geht es also um die Frage, wie man sich ohne Probleme durch den Wust an Regelungen bewegen kann, die uns hinsichtlich der Unabhängigkeitsbestimmungen vorliegen.

Ich fange bewusst klein an. Womit leben wir seit Jahrzehnten? Mit Bestimmungen, die einfach lauten:
Der Abschlussprüfer darf die Prüfung nicht durchführen, wenn Gründe geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Es muss sich also jeder Abschlussprüfer fragen: Gibt es bei mir, etwa aus privaten Gründen, die Besorgnis der Befangenheit? Um diese komplexe Einschätzungsfrage besser beantworten zu können, hat der Gesetzgeber präzisiert, innerhalb welcher Zeiträume diese Frage relevant ist, nämlich für das gesamte Geschäftsjahr, für das man bestellt ist, und darüber hinaus bis zur Ausfertigung des Bestätigungsvermerks.

Um den breiten Ansatz der Besorgnis für bestimmte Fälle zu schärfen, sodass sich der Prüfer gar nicht erst fragen muss, ob er besorgt sein muss oder nicht, gibt es im Gesetz – auch schon seit Jahren – klare Ausschlussgründe, nämlich wenn ein Prüfer Anteile am Unternehmen, eine Funktion im Unternehmen als gesetzlicher Vertreter, als Aufsichtsrat, als Arbeitnehmer usw. innehat. Hinzu kommen Themen, die bereits in Richtung der 5-fach Großen verweisen.

Was könnten diese Tätigkeiten genau umfassen, die Anlass zu Besorgnis geben bzw. als Ausschlussgrund schlagend werden könnten? Ist man mit dem Führen von Büchern befasst, wirkt man an der internen Revision mit etc. Wenn man an Prozessen mitarbeitet, die für etwas, das man zu prüfen hast, inhaltliche Relevanz haben, hat man klarerweise sein Recht darauf verwirkt, als unabhängig angesehen zu werden.

Was hat der Gesetzgeber bei den 5-fach Großen verstärkt? Vor allem das Thema Unabhängigkeit in Bezug auf die Honorare. Damit soll verhindert werden, dass der Abschlussprüfer in finanzielle Abhängigkeit von den geprüften Unternehmen gerät; daher der Ansatz, dass ein Prüfungsunternehmen ausgeschlossen ist, wenn es in den letzten fünf Jahren mindestens 15 % seiner Gesamteinnahmen aus der Prüfung und Beratung des spezifischen Unternehmens bezogen hat und das auch für das laufende Jahr zu erwarten ist.

Der Auftrag des Gesetzgebers laute also, diversifiziere deine unternehmerische Leistung, um von einem spezifischen Auftraggeber nicht zu stark abhängig zu werden. Es geht also um die Frage, ob jemand in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- und Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die mehr als nur das Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten waren. Nun wird es interessant. Da sind wir als Aufsichtsräte und Mitglieder von Prüfungsausschüssen gefragt. Wir müssen nämlich genau beachten, welche Beratungsleistungen vom Gesetzgeber her erlaubt sind und welche nicht. Was ist der Unterschied zwischen dem Aufzeigen einer Gestaltungsmöglichkeit und einer darüber hinausgehenden steuerberaterischen Leistung? Wo wirkt sich das Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten auf den Abschluss aus, wo liegt die Grenze zwischen beratender Funktion und der Aufstellung des Abschlusses … In diesem Zusammenhang ist auch noch interessant, wann bestimmte Leistungen erbracht werden dürfen und wann eben nicht, wann also Ausschlusstatbestände gesetzt werden: Mitwirkung an einer Entwicklung, Installation, Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen etwa, wofür es sogar noch eine zusätzliche Sperrfrist gibt, bis hin zu einem Ausschluss durch die internen Vorschriften – angesprochen im Gesetz für die 5-fach Großen unter dem allgemeinen Begriff der internen Rotation – für die Unterfertigung des Bestätigungsvermerks, wenn man ihn bereits sieben Mal hintereinander unterzeichnet hat.

Nun zu den gesetzlichen Regelungen im österreichischen UGB hinsichtlich der Frage der PIEs. Was kommt hier auf uns zu? Hier ist das Verständnis wichtig, dass der österreichische Gesetzgeber in vielen Dingen an das gebunden ist, was das europäische Recht vorgibt. Daher der Hinweis auf die Abschlussprüferverordnung, die als primäre Regelung verpflichtend ist. Deren Regelungen können, sofern ich das als Mitgliedsland will, durch strengere Regelungen ergänzt werden, die in der Abschlussprüferverordnung vielleicht gar nicht angesprochen sind, weil sie meinem allgemeinen Verständnis, etwa zum Stichwort Unabhängigkeit, entsprechen beziehungsweise Bestimmungen betreffen, die seitens der Abschlussprüferverordnung ohnedies in einen Katalog von Maßnahmen übergeführt werden müssen, damit die Mitgliedsstaaten für sich entscheiden können, was sie in bestimmten Bereichen zulassen möchten – etwa bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen oder allgemeiner entsprechende Non-Audit-Services.

Für konkrete Unternehmen wird das wiederum an den Prüfungsausschuss weiterdelegiert, der für ein zu prüfendes Unternehmen festlegt, ob und wie weit zusätzliche Leistungen durch einen Abschlussprüfer gewollt werden. Hier ist noch die Frage offen – Helmut Kerschbaumer hat es angesprochen –, ob dies für jede einzelne Non-Audit-Leistung zu machen ist oder ob sich noch einfachere Regeln finden lassen, in welchem Bereich und in welchem Gesamtumfang Non-Audit-Leistungen in Anspruch genommen werden können, ohne sie sich vorweg vom Prüfungsausschuss einzeln genehmigen lassen zu müssen.

Kurz möchte ich noch auf die Ausnahmen hinsichtlich der Überschreitung der Honorargrenze, Artikel 4 Abschlussprüferverordnung, eingehen, die von der APAB erteilt werden können. Ich bin selbst Aufsichtsrat bei CA Immo und Vorsitzender des dortigen Prüfungsausschusses und sehe immer wieder, dass es ein komplexes Thema ist, ein Leistungsportfolio abzustimmen, weil es in den einzelnen EU-Staaten unterschiedliche Regelungen gibt. Man muss sich also dessen bewusst sein, dass eine Regelung im österreichischen Gesetz, welche Non-Audit-Services ein Prüfer erbringen darf, noch lange nicht bedeutet, dass dies in allen Mitgliedstaaten der Fall ist – eine Herausforderung für einen Konzern und damit letztlich für den Aufsichtsrat! Verweisen möchte ich auch auf ein Thema, das schlagend wird, wenn einmal drei Jahre ins Land gezogen sind, dass nämlich das jährliche Gesamthonorar der zulässigen Non-Audit-Services 70 % des Durchschnitts der Honorare der letzten drei aufeinander folgenden Geschäftsjahre für die Abschlussprüfung nicht überschreiten darf. Es müssen also entsprechende Relationen zwischen dem Abschlussprüfungshonorar und den Non-Audit-Leistungen seitens des Gesetzgebers beachtet werden.

Nun noch ein letztes Beispiel zum Thema der juristischen Wanderungen durch den Normendschungel. Wenn wir an Steuerberatungsleistungen denken, was ist hier ein No-Go, was ist erlaubt? Beispiele, die kein Probleme darstellen: die Unterstützung von Betriebsprüfungsleistungen oder die Ermittlung von steuerlichen Beihilfen, also etwa die Mitwirkung an irgendwelchen Forschungsprämienregelungen. Buchhaltung stellt ein No-Go dar, die Beratung in einzelnen Bilanzierungsthemen ist seitens des Gesetzgebers wiederum gestattet. Rechtsberatung ist nicht erlaubt. Damit ist kein Verbot jedweder juristischer Beratung gemeint, weil Wirtschaftsprüfungsberatung ja auch juristische Aspekte beinhaltet. Näher betrachtet geht es wieder darum, dass man kein federführender rechtlicher Berater oder Konsulent im Unternehmen sein darf. Due-Diligence-Leistungen klassischer Art sind gestattet. Dann gibt es noch Verbotsregelungen bezüglich der Leistungen im Bereich der Implementierung von IKS-Systemen bzw. im Kontext der internen Revision. Comfort Letter und Ähnliches wiederum sind selbstverständlich vereinbar mit der Abschlussprüfertätigkeit.

Zum Abschluss noch kurz zur externen Rotation. Der Gesetzgeber sieht für die PIEs – nicht für die 5-fach Großen – zehn Jahre vor. Das bedeutet nicht, dass existierende, langjährige Mandate mit Eintritt des Gesetzes zwingend sofort beendet werden müssen, weil Übergangsregelungen vorgesehen wurden, die sich bis in die 2020er Jahre erstrecken können, wenn man die Spielregeln ausschöpft, die der 270a bezüglich Aus-

schreibungen, Joint Audits usw. ermöglicht. Ansonsten hat sich Österreich aber zu keiner anderen Regelung entschlossen, sodass die 10-jährige Rotation auf alles, was nicht unter die Übergangsregeln fällt, anzuwenden ist.

Nicht ganz so neu ist das Thema der internen Rotation. Hier wurde hinsichtlich der Zeichnung des Jahresabschlusses die 7-Jahre-Frist normiert, mit einer 3-jährigen Cooling-off-Periode für den entsprechenden Abschlussprüfer. Die interne Rotation gilt nicht nur für PIEs, sondern auch für die 5-fach großen Gesellschaften. Nur für PIEs gilt, dass sich die interne Rotation nicht nur auf die Person bezieht, die den Bestätigungsvermerk zeichnet, sondern – da es sich, wie es Richtlinie und Verordnung formulieren, um eine graduelle Rotation handelt – auch auf anderes an der Abschlussprüfung beteiligtes Führungspersonal. Es muss sich noch herauskristallisieren, wer alles unter den Begriff Führungspersonal fällt, Prüfungsleiter jedenfalls, aber sicher nicht jede im Abschlussprüfungsprozess involvierte Person. Damit ist der Katalog umrissen, wann jedenfalls Ausschlussgründe vorliegen. Der Rest bezieht sich auf das Besorgnisthema.

Corinna Milborn

Vielen Dank für den tollen Einblick, den Sie uns gewährt haben, ich habe von Ihnen allerdings wenig Meinung gehört. Was halten sie von all dem, etwa der externen Rotation? Die USA haben sie ja nicht eingeführt. Ist Europa über das Ziel hinausgeschossen?

Klaus Hirschler

Wir Europäer sind halt besonders fleißig, was das Aufgreifen von Ideen anbelangt. Doch, Frau Prehofer hat es ja erwähnt, die externe Rotation bringt auch frischen Wind. Zugleich ist auch mehr Zeit- und Geldaufwand damit verbunden. Bezüglich der Unabhängigkeit des Prüfers hätte man die externe Rotation nicht zwingend gebraucht. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist ja immer auch eine Frage der guten Governance innerhalb eines Unternehmens, des Verhältnisses von Vorstand und Aufsichtsrat, des Verhaltens des Audit Committees, aber eben auch jenes des Abschlussprüfers selbst.

Corinna Milborn

Noch eine Frage zur Umsetzung in Österreich. Da hätte es bei der externen Rotation ja auch mehr Spielraum gegeben. Sie haben erwähnt, dass 20 Jahre möglich gewesen wären, dann sind es zehn geworden. War das klug?

Klaus Hirschler

Man hätte auch anders entscheiden können. Aber aus Sicht des Gesetzgebers war es die einfachere Lösung. Zehn Jahre ist eine lange Zeit, da kann sich jeder darauf einstellen. Man kann nach 8 ½ Jahren beginnen, den Prozess in Gang zu setzen, dann hat man den nächsten Abschlussprüfer rechtzeitig an Bord. Wir werden sehen wie es weitergeht …

Corinna Milborn

Was das Verbot betrifft, im geprüften Unternehmen tätig zu sein. Das hat ja Vor- und Nachteile. Die Nachteile sind klar, Sie haben es erwähnt, Beeinträchtigung der Unabhängigkeit usw. Es kann aber auch von Vorteil sein, wenn sich jemand in einem Unternehmen gut auskennt.

Klaus Hirschler

Stimmt.

Corinna Milborn

Sind wir da auf einem guten Mittelweg? Auf mich als Außenstehende wirkt die Regelung etwas streng.

Klaus Hirschler

Man hätte das Gesetz auch noch strenger formulieren können! Insofern hat Österreich einen vernünftigen Weg gewählt und gesagt, okay, es liegt im Interesse des Unternehmens, und der Aufsichtsrat haftet ja auch. Das heißt, er kann sich entscheiden und sagen:
Mein Abschlussprüfer prüft nur. Und jede weitere Expertise hole ich mir von jemand anderem. Oder er sagt: Mein Abschlussprüfer ist in bestimmten Sachthemen unschlagbar, daher möchte ich auf seine Expertise nicht verzichten. Ich bin als Aufsichtsrat ohnedies für gute Governance verantwortlich, daher nehme ich seine Fähigkeiten in Anspruch und sorge im Rahmen

meiner Kontrollfunktion dafür, dass der Prüfer die vorgeschriebenen Grenzen wahrt.

Corinna Milborn

Danke, Herr Professor! Wir haben eine weitere Keynote in Aussicht, von jemandem, der sich in der Branche sehr gut auskennt, denn er hat eine lange Karriere in der UniCredit hinter sich, davor KPMG und BAWAG, später Berater, CEO, Aufsichtsrat und Prüfungsausschussmitglied in der Oberbank, in BTV und BKS. Jetzt ist er Sprecher des Vorstandes der APAB, also der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde, für die Sie sich sicher alle interessieren. Herzlich willkommen Peter Hofbauer. *(Applaus)*

Peter Hofbauer

Schönen guten Abend. Ich hätte mir letztes Jahr, als die Diskussion aufkam gewünscht, dass unsere Behörde einen anderen Namen bekommt, etwa Qualitätssicherstellungsbehörde oder so. Aber da war das Gesetz schon fertig, und auf europäischer Ebene nimmt es ja auch Bezug auf den Abschlussprüfer, daher der Name. Dass wir zur Überraschung mancher im Finanzministerium angesiedelt worden sind und nicht im Wirtschaftsministerium, ist als Signal zu deuten: Aufsicht verfolgt keinen Selbstzweck, sondern hat die Stärkung von Kontrolle zum Inhalt. Dabei streben wir kein Austrian Gold Plating an, d.h. keine Verschärfung von EU- oder anderen Regeln, wir wollen vielmehr mit einer kleinen, schlagkräftigen Mannschaft Sorge tragen, dass die Qualität von Abschlussprüfungen und damit auch die Qualität von Abschlüssen Mindeststandards nicht unterschreitet. Um das zu erreichen, gibt es unzählige Regeln, manche sinnvoll, manche weniger sinnvoll. Letztlich soll ein fruchtbringender Dialog entstehen.

Zurückkommend auf die Qualität von Abschlüssen – das eigentliche Ziel von Behörde und Aufsicht –, sind zwei Aspekte sicherzustellen, die schwierig zu kodifizieren waren: die Unabhängigkeit des Prüfers und der professionelle Zweifel. Zu beiden Themen gibt es sehr, sehr viele Regeln. Für Unabhängigkeit nicht nur der zitierte 270ff. UGB, sondern auch all das, was in der EU-Verordnung steht. Auch in der Abschlussprüfer-

richtlinie steht einiges; dann noch in den Qualitäts-Regeln aus den ISA und im ISQC 1. Schließlich gibt es noch den Code of Ethics, der auf 150 Seiten versucht, all das zu vertiefen. Meist ist es ja so: Je detaillierter, desto weniger fruchtbringend – die zehn Gebote versus die EU-Verordnung über Lutschbonbons. *(Lachen im Publikum)* Nichtsdestotrotz sind präzise Regeln wichtig. Wenn es darum geht, einen Bescheid auszustellen, etwas zu sanktionieren, wenn man im Verfahrensrecht ist, dann braucht man präzise Regeln, und daher ist das Gesetz sehr detailliert. Ich werde noch darauf eingehen, wo die harten Kanten sind, an denen man entlangschrammen muss.

Meine Keynote ist mit der Aufsicht der Abschlussprüfung befasst. Es gibt ja zwei Teile, die wir beaufsichtigen: Teil eins ist die Beaufsichtigung der Abschlussprüfer im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems mittels Peer Reviews – eine Prüfungsgesellschaft prüft die andere. Wir dirigieren diese Reviews, werten sie aus und ziehen dann unsere Schlüsse. Weiters haben wir das Inspektionssystem, im Rahmen dessen wir mit den Angestellten unserer Behörde – und unabhängig vom Berufsstand – Inspektionen durchführen, allerdings nur bei PIE-Prüfern, also Prüfern von Unternehmen öffentlichen Interesses, das sind im Wesentlichen börsennotierte Banken und Versicherungen. Unsere dritte Aufgabe ist die Untersuchung. Wenn wir einen Hinweis von einem Whistleblower bekommen oder sich aus einer Fehlerfeststellung zum Beispiel der ÖPR oder eines Verfahrens in einer anderen Behörde Hinweise ergeben, dass eine Abschlussprüfung von mangelhafter Qualität ist, gehen wir dem nach. Wir haben ja vom Gesetzgeber einen umfangreichen Sanktionskatalog an die Hand bekommen, der im Wesentlichen dazu dient, der Behörde die Seriosität zu verleihen, die sie braucht, um wirkungsvoll zu sein. Ich gehe jedoch davon aus, dass wir diesen Katalog nie völlig ausschöpfen müssen.

Für diejenigen im Publikum, die nicht aus dem Berufsstand sind, sei noch erwähnt, dass wir auch die laufende Fortbildung überwachen. Ein wesentlicher Teil der Qualität eines Wirtschaftsprüfers liegt ja darin, dass er sich laufend über neue Gesetzen und Regeln informiert. Wir haben weiters eine Zustimmungsverpflichtung zu fachlichen Stellungnahmen und Richtlinien der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ und des „iwp“ sowie den internen Regelungen der Policies der Revisionsverbände. Da ja auch Recht gesetzt wird, wenn sich Interessensvereinigungen und Berufsverbände Regeln geben, haben wir hier eine Verpflichtung zur Zustimmung, bevor sie in Kraft treten. Das ist etwas, wofür uns auch das Ausland etwas beneidet, da wir gewisse Möglichkeiten haben, mitzusteuern, sodass weder eine ausufernde Regelung entsteht, noch man es sich zu leicht macht.

Der zweite Teil, den wir beaufsichtigen, sind die PIEs selbst, also die Unternehmen öffentlichen Interesses. Die Industriellenvereinigung, in deren Räumlichkeiten wir hier sind, aber auch die Wirtschaftskammer haben ja starke Bedenken geäußert, dass wir eine überbordende Aufsicht praktizieren könnten. Diese Sorge ist unbegründet. Wir werden in keinster Weise irgendeine Form von Geschäftsaufsicht betreiben. Wir haben nicht einmal vor, „Fit and Proper-Tests“ für Aufsichtsräte zu erfinden oder Ähnliches. Uns geht es vor allem darum, auf abschlussprüfungsrelevante Themen ein Auge zu werfen und dabei nicht beim Prüfer aufzuhören, sondern auch das Unternehmen befragen zu dürfen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Prüfungsausschuss bzw. – um es in legal terms auszudrücken – um den Paragraph 92, Absatz 4a Aktiengesetz, in dem genau geregelt ist, was ein Prüfungsausschuss machen muss und wie er mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten hat.

Nun zur Abgrenzung von der FMA:
Nachdem die meisten PIEs Banken und Versicherungen sind, die mit der FMA eine bewährte Aufsicht haben, befassen wir uns mit den Non-Financial PIEs, also allen Unternehmen, die nicht Banken und Versicherungen sind, aber trotzdem börsennotiert. Noch einmal: Aufsicht heißt bei uns Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer und nicht mehr. Und selbst dieses Thema wollen wir nicht übertreiben. Wir sehen uns an: Gibt es einen Prüfungsausschuss? Ist er richtig zusammengesetzt, so wie das Gesetz es vorschreibt? Ist

der Ausschussvorsitzende ausreichend „abgekühlt" – der Vorsitzende darf ja erst drei Jahre nach dem Ende einer führenden Tätigkeit im zu prüfenden Unternehmen in den Prüfungsausschuss berufen werden. Gibt es mindestens zwei Sitzungen im Jahr? Ist der Abschlussprüfer bei den Sitzungen dabei, zumindest bei jener Sitzung, die den Jahresabschluss vorbereitet und bei jener, in der über den Jahresabschluss gesprochen wird? Das sind Beispiele für formale Voraussetzungen, die wir überprüfen, gewissermaßen Minimalerfordernisse, von denen ich annehme, dass sie die börsennotierten Gesellschaften schon längst erfüllen. Vieles von dem, was im Gesetz bzw. in der EU-Verordnung steht, wird in großen Unternehmen schon lange gelebt, Kontrolle ist trotzdem gut.

Dann geht es uns um den zusätzlichen Bericht des Abschlussprüfers nach Artikel 11 der EU-Verordnung, etwas, von dem man glaubt, dass es neu ist. Meiner Meinung nach ist es das inhaltlich nicht. Zwar handelt es sich nun um einen formalen Bericht, der gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss, aber dass der Abschlussprüfer in der Sitzung des Prüfungsausschusses, wo es um den Abschluss geht, berichtet, was er getan hat, wie das Team zusammengesetzt war, was die Schwerpunkte waren, was dabei festgestellt worden ist, was die kritischen Prüffelder waren, wie die Bewertung ausgefallen ist, das kenne ich schon seit Jahren. Früher waren das meist schöne Power-Point-Folien ohne formale Unterschrift. In Zukunft wird es mehr ein Hochformat als ein Querformat sein. *(Lachen im Publikum)*

Was sind nun die Aufgaben des Prüfungsausschusses, die im Gesetz geregelt sind? Manches muss erst mit Leben gefüllt werden, aber im Großen und Ganzen sind es die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des Kontrollsystems der internen Revision, des Risikomanagementsystems und der Abschlussprüfung. All das zu überwachen ist für Prüfungsausschussmitglieder eigentlich normal, dafür bringen die Mitglieder auch die Expertise und die Erfahrung aus anderen Unternehmen mit, wenn sie in mehreren Ausschüssen sitzen. Sie wissen wie ein Rechnungslegungsprozess aufgebaut ist, wie das IKS funktioniert usw., denn das sind zentrale Themen in allen Unternehmen. Deshalb ist in guten Unternehmen auch eine ordentliche Dokumentation Pflicht! In großen Konzernen wie Wienerberger ist die Bilanz ja kein Zufallsprodukt, das am Jahresende entsteht und alle rätseln lässt, was da wohl drinnen steht. Sie ist das Produkt eines über Monate gut dokumentierten und überwachten Prozesses.

Nun zur Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Das sollte ja schon lange im Selbstverständnis eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates verankert sein. Warum? Weil der Abschlussprüfer der Schutzschild des Aufsichtsrates ist. Es ist nur vielen noch nicht ausreichend bewusst, dass ein qualitativ hochstehender Abschlussprüfer, an dessen Unabhängigkeit kein Zweifel besteht, im Ernstfall auch dem Aufsichtsrat hilft. Falls ein Aufsichtsrat also der Meinung ist, dass sich im eigenen Unternehmen auf lange Sicht nichts ändern wird, dass die Eigentumsverhältnisse die gleichen bleiben werden und in einem Unternehmen nichts Gravierendes passieren kann, dann hat er die Wirtschaftsgeschichte verschlafen. Spätestens beim Eigentümerwechsel, bei einem Change of Control oder – noch schlimmer – bei einer Insolvenz gibt es nämlich immer jemanden, der nachschaut, wie es früher war. Und dann wird die Nachhaftung schlagend, die natürlich in erster Linie den Vorstand trifft, aber eben auch den Aufsichtsrat. Und wenn der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist und zum Beispiel bei der Auswahl des Abschlussprüfers geschludert hat, dann wird das dem Aufsichtsrat auf den Kopf fallen. Daher ist nicht nur die Qualität des Abschlussprüfers selbst, sondern auch die Qualität des Auswahlprozesses ein Schutzschild für den Aufsichtsrat! Daher sollte sich ein Aufsichtsrat nicht denken, ich helfe dem Vorstandsvorsitzenden durch die Ausschreibung oder ich unterstütze es, dass der Prüfer behalten werden kann, denn zu wenig Kontrolle, eine oberflächliche Prüfung oder ein zu niedriges Honorar führen immer in Probleme. Entweder wird die Prüfung schlampig, denn der Prüfer muss ja vom Honorar leben – mein Lehrer an der Universität, Professor Loitlsberger, hat immer gesagt, eine Prüfung ist eine wirtschaftliche Veranstaltung – und wird weniger Zeit in die Prüfung investieren; oder

man bezahlt adäquat und nimmt Unabhängigkeit und Kontrolle ernst. Außerdem gibt es ja jetzt die Behörde, die nachschaut, ob alles im Lot ist – nicht flächendeckend, aber selektiv.

Auf der anderen Seite gibt es die Verlockungen der Quersubventionierung durch die Beratung, die in den letzten Jahren immer stärker geworden ist. Das heißt, der Prüfer versucht, billig anzubieten bzw. mit Vorzugspreisen das Mandat zu behalten. Aus genau diesen Gründen sind die Unabhängigkeitsbestimmungen verstärkt worden. Wenn man die Literatur dazu liest, geht es vermeintlich um finanzielle Unabhängigkeit, aber die finde ich gar nicht so gefährdet. Wenn nämlich ein Prüfer vor der Frage steht, kann ich bei den Honorarverhandlungen noch mit oder nicht, sind im Falle eines großen Prüfers 10.000 Euro, ja sogar 50.000 Euro zu verschmerzen, glaube ich. Vielmehr fürchte ich mich als Aufsichtsbehörde vor der Fehlberatung. Wenn man nämlich zu viel berät und später draufkommt, dass sich ein Fehler eingeschlichen hat, tut man sich schwer damit, diesen Fehler selbst anzuprangern. Für ein Unternehmen ist es aber wichtig, möglichst früh auf einen Fehler aufmerksam gemacht zu werden. Und der Wirtschaftsprüfer ist dafür eine zentrale Instanz. Daher ist meine Meinung dazu:
Man sollte als Prüfer möglichst wenig beraten und als Aufsichtsrat penibel darauf achten, dass die Spielräume, die uns der Gesetzgeber gegeben hat, nicht extensiv genutzt werden.

Zur externen Rotation möchte ich sagen, dass ich als Betroffener – als Aufsichtsrat wie auch als Vorstand – die Rotation sehr positiv erlebt habe, und daher möchte ich eine Lanze für die externe Rotation brechen und hoffe, dass mir das „iwp" deswegen nicht die Mitgliedschaft entzieht. *(Lachen im Publikum)* Über die Zeitdauer kann man natürlich diskutieren. Zehn Jahre sind okay, man hätte auch 15 nehmen können. Dem Wissensverlust, den es natürlich gibt, und den Mehrkosten im Unternehmen steht jedoch etwas gegenüber, das heute noch viel zu wenig in den Mittelpunkt gerückt worden ist: die Qualität der letzten Prüfung des abgehenden Prüfers. Interessant ist in meinen Augen näm-

lich nicht so sehr die erste Prüfung des Neuen. Ja, sie bringt neue Blickwinkel und vieles, das in den letzten zehn, 20 oder 50 Jahren wichtig war, ist es plötzlich nicht mehr, das verunsichert wieder die Mitarbeiter („Jetzt habe ich stundenlang diese oder jene Unterlage vorbereitet und nun will sie keiner mehr."), und sie beginnen, neu nachzudenken. Aber die letzte Prüfung des scheidenden Prüfers, der natürlich nicht will, dass der Neue etwas zum Mäkeln hat, die hat es in sich! Und die gibt es ohne Mehrkosten. *(Lachen im Publikum)*

Über den Themenkomplex Ausschreibungsverfahren haben wir heute schon viel geredet. Ich wäre auch dafür, den Vertrag längerfristig zu machen, also mindestens drei, maximal sieben Jahre. Ich kenne aus Italien auch neun Jahre fix. Das ist etwas lang, und fix würde sich mit der Kultur unseres Gesellschaftsrechts auch nicht vertragen. Aber eine längere Phase würde zweifellos die Sicherheit für beide Seiten erhöhen, natürlich mit Kündigungsrecht aus außerordentlichen Gründen wie etwa einer Konzernumstrukturierung. Das erleben wir ja öfter, dass im Ausland eine Fusion stattfindet und dann plötzlich Prüfer und Berater gleichzeitig im Konzern tätig sind. Das ist übrigens auch die einzige Anwendung der Ausnahmebestimmung, auf die Professor Hirschler verwiesen hat, dass die APAB im Ausnahmefall – wenn also auf Grund einer Fusion oder Ähnlichem eine Situation entsteht, die nicht augenblicklich zu lösen ist – bei Prüfung plus Beratung zwei Jahre Frist gewähren darf.

Im Gesetz stehen zum Thema Ausschreibung zwei Dinge, die dem Prüfungsausschuss quasi das Leben schwer machen: die Bedachtnahme auf das Honorar und das Diskriminierungsverbot. Bezüglich Honorar muss der Prüfungsausschuss dafür sorgen, dass das Honorar adäquat ist: Dass es nicht zu hoch ist, ergibt sich automatisch, nachdem alle beteiligten Menschen der Gattung Homo oeconomicus angehören. Zwar könnte es theoretisch den Ausreißer in Richtung Schweigegeld geben, aber das kann ich mir in Österreich nicht vorstellen, erst recht nicht bei den PIEs. Aber Honorardumping könnte natürlich eintreten, und dieses Thema werden wir uns bei den Inspektionen auch genau ansehen.

Das schwierigere Thema für den Prüfungsausschuss ist das Diskriminierungsverbot. Der Prüfungsausschuss bzw. die Ausschreibung darf nämlich kleine Prüfer, die weniger als 15 % Umsatz mit PIEs machen, und das sind die meisten, nicht ausschließen – und zwar „in keinster Weise", so die EU-Verordnung. In „keinster Weise" ausschließen ist eine schwierige Sache, denn dann müsste man jemanden reinnehmen, der den Kriterienkatalog, den Frau Prehofer umrissen hat, Erfahrung, Internationalität, Branchen-Know-How usw. nicht zur Gänze erfüllt. Hier gilt es, einen sinnvollen Mittelweg zu finden. Dazu müssen wir mit Prüfungsausschussvorsitzenden diskutieren und lernen, wie man das am besten macht. Exekutieren können wir das derzeit noch nicht.

Damit komme ich zu einem Thema, das wirklich kompliziert ist, nämlich dem Bericht über die Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss muss ja einen Bericht schreiben, inwieweit die Aufsicht über die Abschlussprüfung diese verbessert und inwieweit damit das Rechnungswesen verbessert worden ist. Gott sei Dank hatte ich vor meiner Tätigkeit als Behördenvorstand noch die Chance, den Beginn dieser Bestimmung in Prüfungsausschüssen mitzuerleben. Früher konnte es geschehen, dass der Prüfungsausschussvorsitzende nach dem Vortrag eines Prüfers gesagt hat, das schreibst du, Wirtschaftsprüfer, eh für uns zusammen oder?! So hat sich das der Gesetzgeber aber nicht vorgestellt, denn der Text sollte vom Prüfungsausschuss beziehungsweise jenen Mitarbeitern kommen, die den Prüfungsausschuss dabei unterstützen. Wir erwarten hier ja keine langen Texte, sondern eher etwas Kurzes. Mehr Hemingway als Thomas Mann. *(Lachen im Publikum)* Jetzt ist es Zeit für Fragen. Vielen Dank. *(Applaus)*

Corinna Milborn

Sie haben gesagt, dass Sie sich die Situation in anderen Ländern angesehen haben. Sie sind ja international vernetzt als Behörde, oder? Welche Erkenntnisse haben Sie mitgebracht, die Sie bei uns umsetzen möchten?

Peter Hofbauer

Zunächst die Erkenntnis, dass wir relativ schnell sind in der Umsetzung. Es gibt Länder, die auch mit der

Umsetzung der EU-Verordnung begonnen haben, aber noch in der Sinnfindungskrise bzw. mit Grundfragen beschäftigt sind, wie alles aufgebaut werden soll. Was noch? Ich habe erwähnt, dass wir den Richtlinien des Berufsstandes zustimmen müssen. Das heißt, wir können hier mitreden – nicht mitgestalten, keine Angst! Das Zweite ist, dass wir hierzulande die Qualitätssicherung der Nicht-PIE-Prüfer überwachen, und zwar stärker als etwa in Deutschland. Und das Dritte ist, dass wir Gott sei Dank keine Richtlinienkompetenz haben, wie eine Prüfung durchgeführt werden soll. Davon werden wir die Finger lassen und es auch nicht so machen wie etwa die Amerikaner. Dort werden die Standards quasi in der Behörde in einem Zimmer geschrieben und das andere Zimmer straft dann die Nichteinhaltung ab. Das ist keine Gewaltentrennung.

Corinna Milborn

Das ist keine Aufsicht!

Peter Hofbauer

Ja genau, es muss wer anderer schreiben. Und wir schauen uns dann an, ob es auch eingehalten wird.

Corinna Milborn

Wer muss nun mit einem Brief von Ihnen rechnen? Der Prüfungsausschuss, der ganze Aufsichtsrat, der Wirtschaftsprüfer? An wen wenden Sie sich mit Ihren Erkenntnissen?

Peter Hofbauer

Reine Erkenntnisse veröffentlichen wir auf der Homepage, und es gibt einen Jahresbericht, der natürlich anonymisiert und standardisiert ist. Die einzelnen Erkenntnisse teilen wir nur mit den betroffenen Wirtschaftsprüfern. Informationen wollen wir schon von den Unternehmen, und dazu werden wir mit Prüfungsausschussvorsitzenden sprechen, Briefe wird es allerdings kaum geben, eher Anrufe oder man geht mal auf einen Kaffee.

Corinna Milborn

Eine sehr österreichische Behörde.

Peter Hofbauer

Eher schon. Wir versuchen es zu Beginn mit Freundlichkeit. Wenn wir nicht ernst genommen werden, müssen wir beginnen, Briefe zu schreiben, danach

kommt dann das Einschreiben, dann RSb, dann RSa …

Corinna Milborn

Sie haben erwähnt, dass das Honorar nicht zu niedrig sein darf. Wie kontrollieren Sie das? Sagen Sie das im Nachhinein, Moment, da haben Sie zu wenig bezahlt? Oder wollen Sie sich auch in die Honorarverhandlungen involvieren?

Peter Hofbauer

Um Gottes willen nein, nur im Nachhinein. Ich bin überzeugt, dass das freie Spiel des Marktes stark genug ist, um das zu regeln. Aber es kann vorkommen, dass wir uns die Honorargebarung im Nachhinein ansehen. Wenn wir sehen, dass ein Prüfer wiederholt unterdurchschnittliche Honorare verlangt, dann ist das ein Risikomerkmal, und solche Prüfungen werden dann eben verstärkt bei Inspektionen berücksichtigt.

Corinna Milborn

Kann man sich jetzt, in der „Kaffeetrinkphase", mit Fragen an Sie wenden? Oder sind Sie die Art von Behörde, die sagt, wir sind keine Berater, wir prüfen im Nachhinein, passt gefälligst selber auf.

Peter Hofbauer

Nein, wir sind vom Selbstverständnis her Dienstleister. Wir freuen uns über die Diskussion und lernen daraus. Es gibt Unternehmen, die sich bereits mit Fragen an uns gewandt haben, etwa ein Leiter einer Rechtsabteilung mit einer Frage zur Vorbereitung von Sitzungen für Prüfungsausschüsse. Manchmal diskutieren wir etwas mit unseren Peers in Europa, wie macht ihr das in euren Ländern, zumindest dort, wo es vergleichbare Umsetzungen der EU-Richtlinie gibt.

Corinna Milborn

Was ist nach einem Jahr Ihr Zwischenfazit? Sind sie zufrieden?

Peter Hofbauer

Zufrieden darf man nie sein, denn das ist der Anfang vom Ende. *(Lachen im Publikum)* Die ersten sechs Monate waren eine interessante Start-up-Phase, wir sind ja quasi ein Behörden-Start-up, denn wir haben bei Null begonnen: zuerst die Qualitätssicherung, dann das Inspektionssystem, jetzt die ersten Inspektionen und ab dem nächsten Jahr die verstärkte Zusammenarbeit mit den Aufsichtsräten. Was nicht heißt, dass dieses

Start-up wachsen soll. Wir arbeiten an der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Mitarbeiter, probieren aus, was am besten funktioniert und wer was am besten kann, und wie man unsere bescheidenen Ressourcen optimal einsetzt.

Corinna Milborn

Ich danke herzlich. Bitte nun alle Keynote Speaker auf die Bühne für eine kurze Schlussrunde. Frau Dr. Prehofer, möchten Sie auf das Gehörte reagieren?

Regina Prehofer

Interessant war für mich, was Peter Hofbauer berichtet hat, denn das ist ja alles neu. Alles andere ist in den Prüfungsausschüssen in den letzten zwei Jahren permanent Thema gewesen, daher nicht überraschend.

Corinna Milborn

Professor Hirschler, möchten Sie noch etwas anfügen?

Klaus Hirschler

Ich möchte die Bedeutung dessen, was Herr Hofbauer zu den Honoraren gesagt hat, unterstreichen, Honorarfragen sind immer auch Qualitätsfragen.

Corinna Milborn

Möchten Sie einen Stundensatz nennen, der Ihnen angemessen erschiene? *(Lachen im Publikum)* Nein? Ahh, Sie geben das Mikrophon gleich weiter an den Präsidenten des „iwp"…

Helmut Kerschbaumer

Das kann man nur beurteilen, wenn man die Zahlen hat und die Zahlen hat nur der Herr Hofbauer. *(Lachen im Publikum)* Ich möchte noch kurz auf ein paar Aussagen von Herrn Hofbauer replizieren, dessen Mitgliedschaft beim „iwp" übrigens nicht in Gefahr ist. *(Lachen im Publikum)* Er hat nämlich ein paar Dinge gesagt, die mir gut gefallen haben und ein paar, die mir nicht so gefallen haben. Nicht gefallen hat mir sein Lob der externen Rotation, weil ich der Meinung bin, dass eine gut geführte interne Rotation gereicht hätte. Aber jetzt haben wir die externe Rotation, und wir werden damit leben. Was mir gut gefallen hat, ist die Beschreibung des Abschlussprüfers als Schutzschild des Aufsichtsrates. Genau so sollte das gelebt werden. Nur gemeinsam sind wir in der Lage, gute Governance zu leben! Dass ein angemessenes Honorar wichtig ist, wurde von allen am Podium befürwortet – das ist eine wichtige Botschaft an den Berufsstand.

Noch eine kleine Ankündigung, die zum Thema passt. Das „iwp" ist dabei, einen Leitfaden für die Ausschreibung von Abschlussprüfungen zu erstellen. Wenn uns der Wurf gelingt, wird ihn Mag. Hofbauer bzw. die APAB hoffentlich approbieren. *(Lachen im Publikum)*.

Corinna Milborn

Herr Houf, darf ich Sie nun um Ihre Abschlussworte bitten.

Herbert Houf

Wenn ich bedenke, welche Emotionen im Berufsstand gegen gewisse Regelungen des Gesetzwerdungsprozesses bestanden haben und wie gelassen unsere Kolleginnen und Kollegen heute auf die Berichte und Einschätzungen der Vortragenden – externe Rotation, das passt schon, zehn Jahre okay, zwölf wären auch fein usw. – reagieren, bin ich fast etwas irritiert. Kein Widerstand mehr? Okay, vielleicht die gesündere Lösung für die eigene Psyche …

Noch ein Satz zu den Honoraren. Ich habe mich bemüht herauszuhören, welche anderen Kriterien – neben dem Honorar – für die Auswahl des Abschlussprüfers besonders relevant sind. Ich habe viele Must-haves gehört, die gewährleistet sein müssen, Internationalität etc. Am interessantesten aber fand ich den Verweis auf die Notwendigkeit einer gewissen „Chemie" zwischen den Beteiligten, die offenbar auch stimmen muss. Das bedeutet, dass der menschliche Aspekt, was ja sehr tröstlich ist, nicht vernachlässigt wird. Dass die APAB ein wachsames Auge auf die Honorargestaltung werfen möchte, finde ich sehr löblich – was vermutlich auch der Hauptgrund ist, warum man Herrn Hofbauer die Mitgliedschaft im „iwp" nicht entzogen hat. *(Lachen im Publikum)*

Zur externen Rotation habe ich herausgehört, dass sich manche – so etwa Fr. Dr. Prehofer – einen fließenden Übergang wünschen, was wir im Gesetzwerdungsprozess in die Diskussion eingebracht hatten – mehrjährige Bestellung und eine Bestellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres –, aber leider ist das nicht auf fruchtbaren Boden gefallen …

Corinna Milborn

Herr Hofbauer?

Peter Hofbauer

Ich möchte noch rasch den Mythos vom zehnprozentigen Rückgang des PIE-Prüfungshonorars aufklären. Dieser Rückgang kommt daher, dass Unternehmen für das Jahr 2015 unter Abschlussprüfung alles gemeldet haben, was sie dachten, dass dazu gehört. Wir haben klargestellt, dass für das Jahr 2016 nur die Abschlussprüfungen im Sinne der EU-Verordnung zu melden sind, also ohne Vereine, Stiftungen, Freiwillige und so weiter. Nachdem von der Meldung des Umsatzes auch die Kostenverteilung abhängt, führt das zu einem Rückgang. Natürlich will jeder so wenig wie möglich melden. 2017 wird das Prüfungshonorar nochmals niedriger ausfallen, weil wir mittlerweile präzisiert haben, dass die Teile, die nichts mit der Abschlussprüfung zu tun haben, wie ein AzP, ein Solvency-2-Bericht und Ähnliches, herauszurechnen sind. Das heißt, es wird zu einem weiteren Rückgang der Honorare kommen, aber ich warne davor, das dann als Preisverfall bei Abschlussprüfungen zu interpretieren.

Corinna Milborn

Das war jetzt wichtig, danke! Herzlichen Dank. Herr Houf, ich nehme an, wir beschließen nun die Veranstaltung?

Herbert Houf

Einen positiven Aspekt möchte ich noch festhalten. Wir müssen nicht mit Behördenwachstum rechnen! Danke dafür! Wir werden Sie aber weiterhin kurzhalten, so gut wir das halt können, damit das Wachstum tatsächlich stagniert. *(Lachen im Publikum)* Zum Abschluss vielleicht noch ein Wort zu der neuen Dreiecksbeziehung, die offensichtlich weniger nervenaufreibend verläuft als befürchtet. *(Lachen im Publikum)* Mein Eindruck ist, dass die Zusammenarbeit von Aufsichtsräten und Abschlussprüfern von allen Beteiligten als gut eingeschätzt wird. Auch die Zusammenarbeit mit der Aufsicht hat sehr positiv begonnen. Beides sollten wir nun im Anschluss weiter vertiefen. Fühlen Sie sich herzlich eingeladen, mit uns zum Buffet zu schreiten. Frau Mag. Milborn, auch Ihnen allerherzlichsten Dank.

Corinna Milborn

Auch ich danke! Guten Appetit und einen schönen Abend. Wir sehen einander bei der nächsten Veranstaltung am 22.Jänner 2018 *(Applaus)*

Fotocredit: KSW | iwp, www.klimpt.at

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg.1/ 6. Stock,
1120 Wien

Tel: +43 (0)1 811 73 - 0
Fax: +43 (0)1 811 73 - 100
E-Mail: office@ksw.or.at
www.ksw.or.at

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer

Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie),
1030 Wien

Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623
Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625
E-Mail: office@iwp.or.at
www.iwp.or.at
ZVR-Zahl: 425636807

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER